



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Januar 2017



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 20.09.2016: Betriebliche Altersversorgung und ablösender Tarifvertrag – Verschlechterung einer Anpassungsregelung
- 2** BAG-Entscheidung vom 11.10.2016: Restmandat des Betriebsrats – funktionaler Aufgabenbezug und vertrauensvolle Zusammenarbeit
- 3** BAG-Entscheidung vom 23.03.2016: Vertrag zu Gunsten Dritter – Rechtswahl
- 4** EuGH-Entscheidung vom 21.12.2016: Mittelbare Altersdiskriminierung durch Verlängerung des Vorrückzeitraums in Gehaltsbezugsstufen
- 5** BGH-Entscheidung vom 06.06.2016: Inanspruchnahme des Rückkaufwerts durch ausgeschiedenen Arbeitnehmer
- 6** FG Köln - Entscheidung vom 24.05.2016: Ruhegehalt eines in Ungarn lebenden deutschen Beamten steuerfrei
- 7** FG Thüringen - Entscheidung vom 25.06.2016: Im Rahmen einer Entgeltumwandlung an überbetriebliche Versorgungskasse vorgenommene Zahlung für beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer keine vGA
- 8** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 06.10.2015: Steuerliche Behandlung von Versorgungsbezügen vom ehemaligen inländischen Arbeitgeber eines in Südafrika ansässigen Pensionärs; keine Bindungswirkung einer Freistellungsbescheinigung gegenüber dem Arbeitnehmer
- 9** BFH-Entscheidung vom 20.09.2016: Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einem Pensionsfonds der betrieblichen Altersversorgung

Rechtsanwendung

- 1** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 30.01.2017: BECK-AKADEMIE 2017/2018 – Beck-Verlag und Sebastian Uckermann unterstreichen Alleinstellungskompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 20.01.2017: Aufhebung der Vorläufigkeitsvermerke ua hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten und der Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung um Bonuszahlungen
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 20.09.2016: Betriebliche Altersversorgung und ablösender Tarifvertrag – Verschlechterung einer Anpassungsregelung

Zu seinem Urteil vom 20.09.2016 zu Fragen ablösender Tarifverträge fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit bzw. Orientierungssätze (BAG vom 20.09.2016 - 3 AZR 273/15 -, BeckRS 2016, 74174):

Die Regelungsmacht der Tarifparteien erstreckt sich nicht nur auf Arbeitnehmer, sondern erfasst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch die Betriebsrentner.

Der Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG verlangt nicht, dass die Betriebsrentner durch eine entsprechende Betriebsrentenanpassung an der Gehaltssteigerung der aktiven Mitarbeiter teilhaben müssen.

Das vom Senat für die Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen in Versorgungsanwartschaften entwickelte, dreistufige Prüfungsschema gilt wegen der durch Art. 9 III GG garantierten Tarifautonomie nicht für ablösende tarifvertragliche Regelungen.

Tarifliche Regelungen, die zu einem Eingriff in Versorgungsrechte oder in laufende Betriebsrenten führen, entfalten regelmäßig unechte Rückwirkung, da sie typischerweise auf die noch nicht abgeschlossenen Rechtsbeziehungen der aktiven Arbeitnehmer oder der Betriebsrentner einwirken. Die Tarifvertragsparteien müssen deshalb Gründe haben, die den Eingriff rechtfertigen. Wie gewichtig diese Gründe sein müssen, hängt von den Nachteilen ab, die den Versorgungsberechtigten durch die Änderung der Versorgungsregelungen entstehen.

Führt die tarifliche Regelung für die betroffenen Arbeitnehmer oder Betriebsrentner nur zu geringfügigen Nachteilen, reichen sachliche Gründe aus.

Mehr als geringfügig sind nur solche Eingriffe, die dem Betriebsrentner, wenn er mit ihnen gerechnet hätte, während des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses vernünftigerweise hätten Anlass geben können, sie durch eine weiter gehende private Vorsorge auszugleichen.

2 BAG-Entscheidung vom 11.10.2016: Restmandat des Betriebsrats – funktionaler Aufgabenbezug und vertrauensvolle Zusammenarbeit

Das Restmandat des Betriebsrats nach § 21b BetrVG setzt einen funktionalen Bezug zu den durch die Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung eines Betriebs ausgelösten Aufgaben voraus (BAG vom 11.10.2016 - 1 ABR 51/14, BeckRS 2016, 74466). Ein funktionaler Bezug folgt nicht aus einer vorangegangenen Verletzung eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats. Das Restmandat dient nicht der Sanktion eines betriebsverfassungswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers.

3 BAG-Entscheidung vom 23.03.2016: Vertrag zu Gunsten Dritter – Rechtswahl

Eine konkludente Rechtswahl im Sinne von Art. 3 I 2 Rom I-VO können die Prozessparteien nur dann durch ihr Verhalten im Rechtsstreit treffen, wenn sie auch die Parteien des zu beurteilenden Vertragsverhältnisses sind. Im Sinne des Art. 4 II Rom I-VO ist die charakteristische Leistung eines Schuldbeitritts zu Vergütungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern die Zahlung von Geld (BAG vom 23.03.2016 - 5 AZR 767/14 -, BeckRS 2016, 69497).

4 EuGH-Entscheidung vom 21.12.2016: Mittelbare Altersdiskriminierung durch Verlängerung des Vorrückzeitraums in Gehaltsbezugsstufen

Art. 2 I und II der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einem nationalen Kollektivvertrag wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, nach dem für einen Arbeitnehmer, der für die Zwecke seiner Einstufung in die Bezugsstufen von der Anrechnung von Schulzeiten profitiert, eine Verlängerung des Vorrückzeitraums von der ersten in die zweite Bezugsstufe gilt, da diese Verlängerung auf alle Arbeitnehmer anzuwen-

den ist, die von der Anrechnung von Schulzeiten profitieren und auch rückwirkend auf diejenigen, die bereits höhere Bezugsstufen erreicht haben (EuGH vom 21.12.2016 - C-539/15 -, BeckRS 2016, 109847).

5 BGH-Entscheidung vom 06.06.2016: Inanspruchnahme des Rückkaufwerts durch ausgeschiedenen Arbeitnehmer

§ 2 II 5 BetrAVG schließt die Inanspruchnahme des Rückkaufwerts einer Lebensversicherung durch den ausgeschiedenen Arbeitnehmer nicht aus, wenn die Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers und Arbeitgebers dem Versicherer noch während des bestehenden Arbeitsverhältnisses zugegangen ist. Allerdings ist die Kündigung des Versicherungsvertrages unwirksam, wenn sie auf einer nach § 3 I BetrAVG unzulässigen Abfindungsvereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beruht (BGH 08.06.2016 - IV ZR 346/15 -, BeckRS 2016, 11407).

6 FG Köln - Entscheidung vom 24.05.2016: Ruhegehalt eines in Ungarn lebenden deutschen Beamten steuerfrei

Auch nach Einführung des Kassenstaatsprinzips durch das neue DBA-Ungarn am 30.12.2011 steht das Besteuerungsrecht für Ruhegehaltzahlungen an einen vor dem 30.12.2011 in Ungarn ansässigen deutschen Beamten dem Wohnsitzstaat Ungarn zu (FG Köln vom 24.05.2016 - 1 K 1796/13 -, BeckRS 2016, 95353).

7 FG Thüringen - Entscheidung vom 25.06.2016: Im Rahmen einer Entgeltumwandlung an überbetriebliche Versorgungskasse vorgenommene Zahlung für beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer keine vGA

Die von der GmbH im Rahmen einer Entgeltumwandlung an eine überbetriebliche Versorgungskasse vorgenommenen Zahlungen für ihren beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer stellen keine vGA dar, wenn es dadurch zu keiner Vermögensverminderung iSd § 8 Abs. 1 KStG iVm § 4 Abs. 1 S. 1 EStG kommt. Für die steuerrechtliche Anerkennung kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob bei einer durch Entgeltumwandlung arbeitnehmerfinanzierten Pensionszusage für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine 10-jährige Erdienensfrist eingehalten werden kann (FG Thüringen vom 25.06.2016 - 1 K 136/13 -, BeckRS 2016, 95260).

8 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 06.10.2015: Steuerliche Behandlung von Versorgungsbezügen vom ehemaligen inländischen Arbeitgeber eines in Südafrika ansässigen Pensionärs; keine Bindungswirkung einer Freistellungsbescheinigung gegenüber dem Arbeitnehmer

§ 41c Abs. 1 S. 1 EStG 2009 ist entsprechend des ihm zugrunde liegenden Ziels, einen den materiell-rechtlichen Vorschriften entsprechenden zutreffenden Lohnsteuerabzug bei rückwirkender Änderung der Besteuerungsmerkmale sicherzustellen, auch bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer anzuwenden (FG Berlin-Brandenburg vom 06.10.2015 - 8 K 8061/13 -, BeckRS 2016, 94180). Art. 16 Abs. 1 DBA-Südafrika ist dahin zu verstehen, dass bei fehlender tatsächlicher Besteuerung (hier: Nichtausübung eines bestehenden Besteuerungsrechts im Ansässigkeitsstaat) von Ruhegehaltern und ähnlichen Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für eine frühere unselbständige Tätigkeit gezahlt werden, dem Quellenstaat

das Besteuerungsrecht zusteht. Die Finanzbehörde ist nicht gehindert, im Besteuerungsverfahren gegenüber dem (ehemaligen) Arbeitnehmer einen anderen, ungünstigeren Rechtsstandpunkt zu vertreten als bei Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gegenüber dem Arbeitgeber. Denn die Freistellungsbescheinigung richtet sich an den Arbeitgeber und erzeugt keine Bindungswirkung gegenüber dem Steuerpflichtigen.

9 BFH-Entscheidung vom 20.09.2016: Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einem Pensionsfonds der betrieblichen Altersversorgung

Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine der betrieblichen Altersversorgung dienende Pensionskasse unterliegt jedenfalls dann dem regulären Einkommensteuertarif, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Es handelt sich nicht um ermäßigt zu besteuerte außerordentliche Einkünfte (BFH vom 20.09.2016 - X R 23/15 -, BeckRS 2017, 94032). Die volle Einkommensteuerpflicht von Leistungen aus Pensionskassen nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG tritt schon dann ein, wenn die früheren Beitragszahlungen tatsächlich nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt waren. Ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bei materiell-rechtlich zutreffender Betrachtung objektiv vorgelegen haben, ist für die Steuerpflicht der Leistungen ohne Belang.

Rechtsanwendung

1 Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 30.01.2017: BECK-AKADEMIE 2017/2018 – Beck-Verlag und Sebastian Uckermann unterstreichen Alleinstellungs-kompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

In Zusammenarbeit mit Sebastian Uckermann, als Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe und Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, veranstaltet der Verlag C.H. Beck oHG im Rahmen seiner BeckAkademie Seminare 2017 und 2018 die Fortbildungsveranstaltung "Betriebliche Altersversorgung – Rechtssicher beraten innerhalb der bAV". Die entsprechenden Veranstaltungsorte sind Düsseldorf (18./19.05.2017), München (23./24.11.2017), Mannheim (15./16.05.2018) und wiederum München (22./23.11.2017).

Die BeckAkademie Seminare runden mit ihrem umfangreichen Fortbildungsangebot das Sortiment des Verlages C.H. Beck, dem führenden juristischen Fachverlag, ab. Das Seminarangebot richtet sich vornehmlich an Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie alle, deren Tätigkeit juristisches Praxiswissen erfordert. Die BeckAkademie Seminare stehen für erstklassige Referenzen, aktuelle und praxisrelevante Themen, umfangreiche Seminarunterlagen, praxisgerechte Wissensvermittlung und Lernen in angenehmer Gruppengröße.

Sebastian Uckermann fungiert zusammen mit der KENSTON Unternehmensgruppe, in der Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, als fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themen bAV und Zeitwertkonten konzentriert. KENSTON betreut als bundesweites "Kompetenzcenter" Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Unternehmensberater und Finanzdienstleister sowie Unternehmen jeder Größe und Branche. Ziel der Kooperation zwischen KENSTON und den genannten Berufen ist die Auslagerung aller erlaubnispflichtiger und haftungsrelevanter Tätigkeiten aus der Rechts- und Rentenberatung der bAV und der Zeitwertkonten auf die jeweilige Gesellschaft der KENSTON Unternehmensgruppe.

Sebastian Uckermann ist – neben seinen Tätigkeiten für die KENSTON Unternehmensgruppe – 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ). Darüber hinaus ist Herr Uckermann Autor zahlreicher wissenschaftlicher und praktischer Fachpublikation auf den Gebieten der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung sowie Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag. Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Anmeldeinformationen zur Fortbildungsveranstaltung "Betriebliche Altersversorgung – Rechtssicher beraten innerhalb der bAV" der BeckAkademie 2017/2018 finden Sie unter: www.kenston.de, www.kenston-pension.de und www.beck-seminare.de.

2 Neues BMF-Schreiben vom 20.01.2017: Aufhebung der Vorläufigkeitsvermerke ua hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten und der Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung um Bonuszahlungen

Der BFH hat mit Urteil v. 10.9.2015 – IV R 8/13, BStBl. II 2015, 1046 = DStR 2015, 2539, entschieden, dass die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 5 b EStG mit dem GG vereinbar ist. Weiter hat das BVerfG die gegen das BFH-Urteil v. 16.1.2014 – I R 21/12, BStBl. II 2014, 531 = DStR 2014, 941, eingelegte Verfassungsbeschwerde mit Beschluss v. 12.7.2016 – 2 BvR 1559/14, BStBl. II 2016, 812, nicht zur Entscheidung angenommen.

Das BVerfG hat mit verschiedenen Beschlüssen v. 14.6.2016 – 2 BvR 290/10, BStBl. II 2016,

801 = BeckRS 2016, 48687, und 2 BvR 323/10, DStR 2016, 1731, sowie v. 13.7.2016 – 2 BvR 288/10 und 2 BvR 289/10, die Verfassungsbeschwerden gegen die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen im Geltungsbereich des AltEinkG v. 5.7.2004 nicht zur Entscheidung angenommen.

Der BFH hat mit Urteil v. 1.6.2016 – X R 17/15, BStBl. II 2016, 989 = DStR 2016, 2156, entschieden, dass Erstattungen einer gesetzlichen Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms gemäß § 65a SGB V für vom Steuerpflichtigen getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen nicht mit den als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen des Steuerpflichtigen zu verrechnen sind.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten daher Änderungen.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,

Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.